



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln**

**Az. 641pa/052-2024#019
Datum: 29.01.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung der EÜ an der Drimbornstraße in Aachen“

in der Gemeinde Aachen

Bahn-km 68,480 bis 68,580

der Strecke 2600 Köln - Aachen (DB-Grenze)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	11
A.4	Nebenbestimmungen	11
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	11
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	11
A.4.3	Immissionsschutz	12
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	14
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	15
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	15
A.4.7	Unterrichtungspflichten	15
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	15
A.5.1	Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Köln	15
A.5.2	Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigung 17	
A.5.3	Zusagen gegenüber der Stadt Aachen	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	22
A.7	Sofortige Vollziehung	22
A.8	Gebühr und Auslagen	22
A.9	Hinweise	22
A.9.1	Hinweise der Bezirksregierung Köln – Dezernat 55	22
A.9.2	Hinweis der Stadt Aachen – Untere Bodenschutzbehörde	23
B.	Begründung	24
B.1	Sachverhalt	24
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	24
B.1.2	Verfahren	24
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	25
B.2.1	Rechtsgrundlage	25
B.2.2	Zuständigkeit	26
B.3	Umweltverträglichkeit	26
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	26
B.4.1	Planrechtfertigung	26
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	26
B.4.3	Wasserhaushalt	27
B.4.4	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege	32

B.4.5	Immissionsschutz	34
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	34
B.4.7	Denkmalschutz	34
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	34
B.4.9	Kampfmittel	35
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	36
B.4.11	Arbeitsschutz	36
B.5	Gesamtabwägung	37
B.6	Sofortige Vollziehung	37
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	37
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	37

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der EÜ an der Drimbornstraße in Aachen“, in der Gemeinde Aachen, Bahn-km 68,480 bis 68,580 der Strecke 2600, Köln - Aachen (DB-Grenze), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der vorhandenen Eisenbahnüberführung über die Drimbornstraße, durch den Bau einer tief gegründeten, tragenden Gewölbeinnenschale. Der im Straßenbereich vorhandene Durchlass wird ebenfalls als selbsttragender Vollrahmen erneuert und die Lage des Baches im Bereich des Brückenbauwerks verändert.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 01.12.2025, 60 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 10.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Bestand IVL Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.2	Lageplan Bestand IVMG Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.3	Bestandsplan Bauwerksplan 1890 Planungsstand: 01.12.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.4	Bestandsplan Bauwerksplan 1913 Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
3.5	Bestandsplan Fotodokumentation Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
3.6	Lageplan Planungsstand: 01.12.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
3.7	Bestandsleitungsplan Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 500 / 100	nur zur Information
3.8	Lageplan Straßenbau Planungsstand: 01.12.2025, Maßstab 1 : 250	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 12.04.2024, 5 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 12.04.2024, 3 Blätter	genehmigt
7.1	Bauwerksplan Draufsicht Planungsstand: 01.12.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Bauwerksplan Schnitte Planungsstand: 01.12.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.3	Bauwerksplan Ansicht Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.4	Durchpressungsplan Draufsicht und Schnitte Planungsstand: 01.12.2025, Maßstab 1 : 250 / 100	genehmigt
7.5	Höhenplan Straßenbau Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 500 / 50	genehmigt
7.6	Querschnitt Straßenbau Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 12.04.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9	Leitungslageplan Planungsstand: 01.12.2025, Maßstab 1 : 500 / 100	nur zur Information
10	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 12.04.2024	genehmigt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 12.04.2024	nur zur Information
12	Geotechnische Berichte Planungsstand: 01.12.2025	nur zur Information
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 12.04.2024	nur zur Information
14	Unterlage für wasserwirtschaftliche Belange Planungsstand: 12.04.2024	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15	Bauwerksentwässerung Planungsstand: 12.04.2024	nur zur Information
16	Schalltechnische Untersuchung Planungsstand: 12.04.2024	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-haushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

1. das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
 2. die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG
- entlang Strecke 2600, Bahn-km 68,493 – 68,000 erteilt.

A.3.1.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Zu 1.:

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Bohrpfahlgründung der Gewölbe-Innenschale der Eisenbahnüberführung EÜ Drimbornstraße, der Stützwände an ihrem Nord- und Südportal, der Fassung des unter ihr verlaufenden Beverbaches, der Leitungsführung unter dem Bahndamm westlich der EÜ sowie der dafür notwendigen Sicherung der Start- und Zielgruben zum Rohrvortrieb.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Grundwasserkörper Aachen-Stolberger Kalkzüge mit der Kennung DEGB_DENW_282_11) in Form der nachfolgend aufgeführten Bauteile. Die genauen Lagen der Bauteile sind den Unterlagen 7.1, 7.2 und 7.4 zu entnehmen.

EÜ Drimbornstraße:

Bezeichnung	Anzahl	Horizontale Ausdehnung in m	Vertikale Ausdehnung in m	Unterkante in m NHN
Bohrpfähle (aufgelöst) Gewölbeinnenschale	32	Ø 1,20	15,00	155,00
Pfahlkopfplatten	2	2,50 x 39,00	1,20	169,67
Bohrpfähle (aufgelöst), samt Litzenanker Stützwand Süd	20	Ø 0,60	15,00	155,00
Bohrpfähle (aufgelöst), samt Litzenanker Stützwand Nord	28	Ø 0,60	13,50	157,00
Vollrahmenbauwerk Beverbach	1	2,70 x 39,00	2,50	167,20
überschnittene Bohrpfahlwand Beverbach	2	Ø 0,60 x 39,00	5,00	164,00
Unterwasserbetonsohle Beverbach	1	39,15 x 2,90	1,00	166,00
Mikropfähle Beverbach	44	Ø 0,28	6,00	160,00

Durchpressung:

Bezeichnung	Anzahl	Horizontale Ausdehnung in m	Vertikale Ausdehnung in m	Unterkante in m NHN
Stahlbetonrohr	1	1,24 x 66,00	Ø 1,24	169,10
Unterwasserbetonsohle Startgrube	1	5,80 x 4,00	1,00	167,00
Unterwasserbetonsohle Zielgrube	1	4,50 x 3,00	1,00	167,00
überschnittene Bohrpfahlwand Startgrube	1	5,80 x 4,00 BP: Ø 0,60	11,50	161,5
überschnittene Bohrpfahlwand Zielgrube	1	4,50 x 3,00 BP: Ø 0,60	10,00	161,5
Mikropfähle Start- und Zielgrube	10	Ø 0,20	7,0	160

Zu 2.:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entnahme von Grundwasser zur erforderlichen Trockenhaltung der Baugrube im Zusammenhang mit der Gründung der neuen Gewölbeinnenschale der EÜ Drimbornstraße.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Baugrube	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
1	0,0056	548	263

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt in den Mischwasserkanal der Regionetz GmbH.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	EÜ Drimbornstraße	296434	5628021

A.3.1.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.1.3 Befristung

Die Erlaubnis für die unter Punkt 1. aufgeführten Gewässerbenutzungen (dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) wird unbefristet erteilt.

Die Erlaubnis für die unter Punkt 2. aufgeführten Gewässerbenutzungen (Grundwasserentnahme während der Bauzeit) wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen

A.3.1.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit

nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.
3. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
5. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
6. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
7. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
8. Die Koordinaten (Anfangs- und Endpunkte) nach UTM 32N/ETRS89 der Durchpressung sowie der unter I. 1. genannten in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile der EÜ Drimbornstraße sind nachzureichen, sobald diese im Zuge der Ausführungsplanung bekannt sind, spätestens jedoch bis zum Abschluss der Arbeiten.

A.3.1.2.2 Bohrungen / Herstellung von Gründungspfählen im Grundwasser

9. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
10. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

11. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
12. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
13. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

A.3.1.2.3 Bauzeitliche Wasserhaltung

14. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
15. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
16. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
17. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

A.3.1.2.4 Ableiten von Grundwasser in die Kanalisation

18. Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.
19. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung des Grundwassers in den Mischwasserkanal der Stadt Aachen eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen.

A.3.1.2.5 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU -STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das geplante Kanalbauwerk für den Beverbach ist ohne Sohl sprung auszuführen.

Der Übergang vom neuen Rechteckprofil in das bestehende Maulprofil ist so fließend auszuführen, dass weder Ablagerungen noch Auskolkungen im Bereich des Wechselsprungs auftreten.

Das Gefälle des Beverbachkanals muss mindestens 1 % betragen.

Eine zusätzliche Gewässer-Druckrohrleitung (mindestens DN 150) zur Speisung einer offenen Rinne im Bereich Viktoriaallee/Oppenhofallee ist neben dem neuen Mischwasserkanal der neben dem Beverbach vorgesehen ist, über die gesamte Länge mitzuverlegen. Die Leitungsrohre werden bauseits durch die Stadt Aachen bereitgestellt.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Unterlage 16), sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schal labschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegendem Immissionsort befinden.

Die Nachtarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und die Sperrpausen bauablauffechnisch so zu organisieren, dass die lärmintensiven Arbeiten möglichst tagsüber zwischen 7.00 und 22.00 Uhr durchgeführt werden. Pausen während lärmintensiver Arbeiten sind möglichst zusammenhängend zu organisieren.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf). Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (Immissionsschutzverantwortlichen).

Für die nächtlichen Bauarbeiten ist die notwendige Nachtarbeiterlaubnis rechtzeitig vor Beginn der Nachtarbeiten (mind. 8 Wochen vorher) bei der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde) einzuholen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser muss, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen können. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern, dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Während der erschütterungsintensiven Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

An den in der Schalltechnischen Untersuchung – Bewertung der prognostizierten bauinduzierten Schall- und Erschütterungsimmissionen gemäß AVV Baulärm und DIN 4150 genannten Gebäuden sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.

A.4.3.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Verkehrswege müssen regelmäßig gesäubert werden und es muss für ausreichende Oberflächenfeuchte von Arbeitsflächen, Verkehrswegen und Abbruchmaterial gesorgt werden. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen auf stark verschmutzten Verkehrswegen ist eine Kehrmaschine vorzuhalten und ggfls. eine Reifenwaschanlage zu installieren. Staubbindende Mittel (z.B. Calciumchlorid) sind vorrätig zu halten, insbesondere bei trockenen Wetterlagen.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Für die Zeit der Sperrung der unterführten Straße ist eine dauerhafte Umleitstrecke, unter Berücksichtigung einer eventuellen Vollsperrung der Clermontstraße, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erarbeiten.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in die während der Bauzeit genutzten Grundstücke sind so gering wie möglich zu halten; der ursprüngliche Zustand ist so bald wie möglich, spätestens mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines zur Ausführung des Vorhabens benötigten Grundstücks nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Köln

A.5.1.1 Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, DB Engineering & Consulting GmbH, 28.09.2023), die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP, DB Engineering & Consulting GmbH, 18.08.2023) und der Erläuterungsbericht (28.03.2024) sind Bestandteile der Genehmigung.

Die in den o.g. Gutachten genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden während der Baustellenvorbereitung sowie während des Baubetriebes

zwingend beachtet. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden umgesetzt.

Das Defizit von 632 Biotopwertpunkten (Aachener Schlüssel) und 3.807 Wertpunkten nach BKompV wird über das Ökokonto „Aachen-Pommerotter Weg“ der Rheinischer Kulturlandschaften abgelöst. Der zuständigen Zulassungsbehörde wird spätestens 6 Monate nach Erhalt der Genehmigung der Nachweis vorgelegt, dass dieser Eingriff einer funktional passenden Ökokontomaßnahme zugewiesen wurde.

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) wird in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid werden rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen beantragt.

Während der Baustelleneinrichtung und Bauzeit wird eine ökologische Baubegleitung durch fachlich qualifiziertes Personal gewährleistet. Die eingesetzte Person/Firma wird der HNB mit Name und Telefonnummer rechtzeitig vor Baubeginn benannt. Die ÖBB erstellt eine Dokumentation und legt diese spätestens 2 Monate nach Ende der Baumaßnahme der HNB vor.

Die ÖBB untersucht entsprechend der 003_VA vor Beginn der Maßnahme alle Spalten und Risse des Bauwerks und potenzielle Höhlenbäume auf Fledermäuse. Direkt nach der Kontrolle werden die unbesetzten Spalten/Risse oder Astlöcher verschlossen, um Besiedlung zu vermeiden. Sollten Quartiere dabei gefunden werden und es dadurch zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen, werden gemäß §44 (5) Nr. 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzhabitaten vorgesehen. Die Artenschutzmaßnahme wird sich nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“, Aktualisierung 2020 (MULNV und FÖA 2021) richten.

Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit tagsüber durchgeführt, bzw. eine nächtlich notwendige Baustellenausleuchtung wird auf das notwendigste Mindestmaß beschränkt. Hierbei werden zum Schutz der Fauna spezielle Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) mit einem möglichst niedrigen Lichtpunkt und einem engen Spektralbereich (590 nm) verwendet.

Baubeginn und Bauabschluss werden der HNB und der UNB rechtzeitig mitgeteilt.

A.5.2 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigung

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, wird ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn wird die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so wird die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abgestimmt.

A.5.3 Zusagen gegenüber der Stadt Aachen

A.5.3.1 Verkehrsrechtliche Belange

Die Sperrungen der Drimbomstraße / Obere Drimbomstraße und des Vennbahnweges werden so gering wie möglich gehalten.

Es gibt keine 14-tägige Vollsperrung des Vennbahn-Radweges.

Während der Sperrung der Verbindung Drimbomstraße / Obere Drimbomstraße wird der morgendliche Schulverkehr aufrechterhalten, eine Sperrung des Vennbahn-Radweges erfolgt erst ab 8.30 Uhr. Die Sperrungen werden bevorzugt in den Ferien stattfinden.

Es wird eine Umleitung über die Turpinstraße und Frankenberger Straße in beide Richtungen eingerichtet. Zudem wird die vollständige Wiederherstellung des Ursprungszustandes des Vennbahnweges bei dem bauzeitlichen Teilrückbau zum Abriss der vorhandenen Flügelwand sowie die des Geländers sichergestellt.

Die Zugänglichkeit der Wohnbebauungen wird durchgehend sichergestellt, die Einschränkungen für die Werkstatt in der Drimbomstraße 17 und für den Parkplatz des Wohnhauses mit der Hausnummer 18 werden so gut es geht minimiert.

Für die gesamte Bauzeit wird eine Umleitung für Fußgänger und Radfahrer mittels fester Beschilderung ausgewiesen. Die Umleitung wird mit der Stadt Aachen und der Regionetz abgestimmt.

Im Bereich der EÜ wird die Fahrbahn entsprechend der von der Stadt Aachen festgelegten Mindestabmessungen zum Straßenquerschnitt umgesetzt. Auf Grund der Verringerung der lichten Höhe über dem Schrammbord wird die Erforderlichkeit

einer Beschilderung, mit dem Hinweis auf die eingeschränkte Höhe im Seitenraum geprüft.

A.5.3.2 Kampfmittel

Die Erdarbeiten werden mit entsprechender Vorsicht ausgeführt. Sofern Kampfmittel gefunden werden, werden die Bauarbeiten sofort eingestellt und unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Aachen oder eine Polizeidienststelle verständigt. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird in diesem Fall der Leitfaden auf der Internetseite des KBD www.brd.nrw.de beachtet.

A.5.3.3 Leitungen

Die Leitungen werden ggf. in Abstimmung mit den Betreibern gesichert. Sollte die Verlegung von Kabel- und Schutzrohren für die Nutzung von Telekommunikationslinien beabsichtigt werden, wird der erforderliche Antrag gem. § 127 TKG vorgelegt.

A.5.3.4 Denkmalschutz

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde werden unverzüglich der Stadt Aachen als Untere Denkmalbehörde (Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen, Tel.: 0241/432- 6164 denkmalpflege@mailaachen.de) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0) gemeldet. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte werden zunächst unverändert erhalten, bis die Weisung der zuständigen Stelle für die Fortsetzung der Arbeiten vorliegt.

A.5.3.5 Tiefbau / Gewässer

Richtungsänderungen im geplanten Mischwasserkanal werden mit Regelschächten versehen.

Neben dem geplanten Mischwasserkanal wird ein von der Stadt Aachen bauseits gestelltes Leerrohr DN 100 auf die gesamte Länge mitverlegt.

Es wird beachtet, dass das im Oberlauf gelegene Hochwasserrückhaltebecken Beverbach nicht in der Lage ist, anfallende Hochwässer ordnungsgemäß zurückzuhalten. Dies hat zur Folge, dass bei einem entsprechenden Hochwasserereignis ab der Oberen Drimbornstraße eine Überflutung der Straße und

ein oberflächiger Ablauf von Hochwasser in unterhalb liegende Baugebiete denkbar ist. Darüber hinaus bildet das Ablaufbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens baubedingt eine erhebliche Gefährdung für die Baustelle, da sich innerhalb von wenigen Minuten (auch bei geringen Niederschlagswasserereignissen) ein Hochwasserabfluss/eine Hochwasserwelle auf die Baustellentätigkeit negativ auswirken kann (fehlende Vorwarnzeit).

Der Sandfang am Beverbach direkt vor der Verrohrung wird vom Wasserverband Eifel- Rur betrieben. Mit Blick auf das v.g. Gefährdungspotential wird der Sandfang vom Wasserverband beauftragten Unterhaltungsfirmen jederzeit angefahren und gewartet werden können. Dies bedeutet auch, dass möglicherweise für diese Arbeiten die neue baustellenbedingte Zuwegung für den Baustellenbetrieb und den Anliegerverkehr zeitweise gesperrt werden muss. Weitere Einzelheiten werden mit dem Wasserverband Eifel-Rur abgestimmt.

Die Stellungnahmen des Wasserverbands Eifel-Rur sowie der Koordinierungsstelle Abwasser der Stadt Aachen als Kanaleigentümer des Beverbachs werden berücksichtigt.

A.5.3.6 Bodenschutz

Die Hinweise zu bodenschonendem Umgang gemäß DIN 18915, DIN 19731 und 19639 werden berücksichtigt.

Für die Überarbeitung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird die neue DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben herangezogen. Nach diesen Vorgaben wird ein Bodenschutzkonzept (Kap. 6ff: Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden sowie Festlegung von erforderlichen Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz, insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme) erstellt. Die Erstellung des geforderten Bodenschutzkonzeptes und die geforderte Detaillierung der Maßnahmen werden innerhalb der Ausführungsplanung und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses erfolgen.

Für die Bauphase wird der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung umgesetzt. Der bodenkundlich qualifizierte Sachverständige wird für die Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange sorgen und wird dem Fachbereich Klima und Umwelt namentlich benannt. Der Sachverständige wird in die Planungsphase, Ausführungsplanung, bei der Ausschreibung sowie während und ggf. nach der Baumaßnahme eingebunden. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung

dient der Einhaltung und Umsetzung bodenschutz- und abfallrechtlich relevanter Vorschriften, Normen und/oder Regelwerke und damit der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens während der Abwicklung der Baumaßnahme. Der bodenkundlich qualifizierte Sachverständige wird an den Terminen, bei denen bodenschutz - und abfallrechtliche Belange von Bedeutung sind, insbesondere an den Baustellenterminen, teilnehmen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird eine Dokumentation über deren sachgemäße Abwicklung unter bodenkundlicher Baubegleitung vorgelegt.

A.5.3.7 Baumschutz

Bereich der Schrebergärten auf der Südostseite:

- Der Bereich der Schrebergärten wurde von der unteren Naturschutzbehörde als Außenbereich eingestuft. Für diesen Bereich gilt die Bundeskompensationsverordnung.
- Die vorhandene Schwarzerle zwischen Zufahrt und Überlaufbecken des Beverbaches wird geschützt und als Bautabuzone ausgewiesen.
- Die Bahnböschung fällt nicht unter die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen.

Bereich der Flächen auf der Nordwestseite / Bereich Rad- und Fußweg /

Böschungsbereich Straßenüberführung Erzbergerallee:

- Der genannte Bereich wurde von der unteren Naturschutzbehörde als Innenbereich eingestuft. In diesem Bereich wird die Bundeskompensationsverordnung nicht angewendet, sondern es gelten die Regelungen der Stadt Aachen. Daher wird für die Ein - und Ausgleichsbilanzierung der Aachener Biotoptypenschlüssel verwendet. Der Biotoptyp 39.1.1.1 (trockene Wald und Gehölzsäume) wird bei der Wiederherstellung des Biotoptyps mit 0,4 Wertpunkten bewertet.
- Die Bäume im Bereich der Bahnböschungen werden flächig über den Aachener Schlüssel und nicht über die Baumschutzsatzung ausgeglichen.
- Die Baumschutzsatzung der Stadt Aachen findet lediglich außerhalb des Bahngeländes im Bereich zwischen dem Fuß- und Radweg und der geplanten Rampe auf einer Länge von 50 m Anwendung ab der neuen Straßenüberführung an der Erzbergerallee. Im Bereich der Straßenüberführung wurden Bäume, die für eine standsichere Ausbildung der

Rampe hinderlich sind, aufgenommen (siehe Abbildung). Diese Bäume werden in den LBP aufgenommen und nach der gültigen Baumschutzsatzung behandelt. Die zwei Vogelkirschen am Fuß- und Radweg (siehe Abbildung) werden gemäß Schutzmaßnahme S1 nach der RAS-LP4 und der DIN 18920 geschützt. Im Rahmen der Bauausführung treten eventuell weitere Kosten auf, da die unter die Baumschutzsatzung fallende Bäume nicht nur ökologisch (siehe Ein- und Ausgleichsbilanzierung) ausgeglichen werden müssen sondern auch der wirtschaftliche Verlust der Bäume entschädigt werden muss.

- Zur Herstellung der Befahrbarkeit für die Baufahrzeuge erfolgen fachgerechte Rückschnitte / Kronenschnitte gemäß der RAS-LP4 und der DIN 18920. Die Fäll-, Rodungs- und Rückschnittarbeiten finden in Begleitung einer umweltfachlichen Bauüberwachung statt.

Grundsätzlich wird der Schutz aller Gehölze, die nicht unter die aufgeführten Festlegungen fallen, sichergestellt. Anfahrschäden werden vermieden. Zur Abstimmung und Festlegung des genauen Verlaufes der Baustellenzufahrt wird vor Baubeginn eine Planvereinbarung für die Baustellenzufahrt sowie für die Nutzung des Rad- und Fußwegs mit der Stadt Aachen, unter Einbeziehung von FB36 vereinbart.

Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelte Defizit wird – wie mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart – ausgeglichen, wobei Wertpunkte aus dem von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften geführten Ökokonto „Aachen-Pommerotter Weg“ in Anspruch genommen werden. Die 4 Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen und im Rahmen der Baumaßnahmen gefällt werden sollen, werden nach der Baumschutzsatzung ausgeglichen.

A.5.3.8 Artenschutz

Um vollständig auszuschließen, dass es zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, werden die Gartenteiche im Frühjahr vor Baubeginn zur aktiven Zeit der Amphibien auf Besatz untersucht. Sollten in den Gartenteichen widererwartend Amphibien nachgewiesen werden, werden diese vor dem Rückbau der Gartenteiche abgefangen und in nahe gelegene Gewässer umgesiedelt. Dazu würden sich beispielsweise das Gewässer am Gut Schöntal und der Heidbendener Teich anbieten. Diese liegen rund 800 m bzw. 1.800 m vom Bauvorhaben entfernt.

A.5.3.9 Wasserschutz

Die Mindestleistungsfähigkeit des Beverbachs wird 5 m³/s nicht unterschreiten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Hinweise der Bezirksregierung Köln – Dezernat 55

Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl I Seite 1238)).

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird (§ 2 Absatz 2 BaustellV). Ein Formular für die Vorankündigung findet sich im Internet unter <https://www.mags.nrw/arbeitsschutz-auf-baustellen>.

Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der Baustellenverordnung ausgeführt werden müssen (§ 2 Absatz 3 BaustellV).

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden (§ 3 BaustellV).

A.9.2 Hinweis der Stadt Aachen – Untere Bodenschutzbehörde

Ergänzend zur Stellungnahme vom 08.09.2025 weist die Untere Bodenschutzbehörde auf Folgendes hin: Im Zuge der Novellierung der BBodSchV, in Kraft getreten am 01.08.2023, wurde der Regelungsbereich im vorsorgenden Bodenschutz um die Aspekte des physikalischen Bodenschutzes und die bodenkundliche Baubegleitung erweitert. In § 3 wird die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen, in § 4 die Vorsorgeanforderungen zur Vermeidung physikalischer Einwirkungen definiert. Für die umzusetzenden Maßnahmen ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV erforderlich.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung der EÜ an der Drimbornstraße in Aachen“ hat den Bau einer tragenden Gewölbeinnenschale als Erneuerung der Eisenbahnüberführung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 68,480 bis 68,580 der Strecke 2600 Köln - Aachen (DB-Grenze) in Aachen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.04.2024, Az. I.II-W-K-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung der EÜ an der Drimbornstraße in Aachen“ beantragt. Der Antrag ist am 15.04.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.04.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.05.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.05.2024, Az. 641pa/052-2024#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Städteregion Aachen Stellungnahme vom 01.07.2024, Az. 564/2024/048
2.	Wasserverband Eifel-Rur Stellungnahme vom 11.06.2024, Az. 4.02(Hop/CS)23650
3.	Regionetz GmbH Stellungnahme von Juli 2024

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 02.07.2024, Az. 25-2024-0064557
5.	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigung Stellungnahme vom 29.05.2024, Az. 22.5-3-5000000-20/24
6.	Stadt Aachen Stellungnahme vom 25.04.2024 und 08.09.2025, Az. FB 60/100

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Drimbornstraße durch den Neubau einer im Straßenbereich tiefgegründeten tragenden Gewölbeinnenschale. Das Bestandsbauwerk befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Zur Erhaltung der zukünftigen Verfügbarkeit der Strecken 2600, 2564 und 2560 muss die Eisenbahnüberführung erneuert werden.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen

Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Bei den Punkten 1. und 2. des Absatzes A.3.1.1 handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die hier ausgesprochene wasserrechtliche Erlaubnis umfasst nicht das ebenfalls in das Grundwasser einbindenden Muffenhaus der Regionetz GmbH, da es sich dabei nicht um eine bundeseigene Eisenbahnbetriebsanlage handelt.

Zu 1.:

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist.

Laut Antragsunterlagen besteht der Untergrund im Bereich des Vorhabens aus in einer Tiefe von etwa 6 m unter GOK (165 m NHN) anstehendem Tonstein mit Sandsteinzwischenlagen, der von einer Deckschicht aus schluffigem Lockergestein mit Zwischenlagen aus Kies überlagert wird, sowie oberflächennah aus Auffüllungen. Dabei liegen laut Baugrundgutachten ein unterer Kluftgrundwasserleiter im Festgestein als Hauptgrundwasserleiter sowie ein lokal in den kiesigen Zwischenlagen der ansonsten schwach wasserleitenden Deckschicht auftretender oberer Porengrundwasserleiter vor.

Um eine Verbindung der beiden Grundwasserleiter und dadurch eine mögliche nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu vermeiden, werden die in den unteren Grundwasserleiter hineinreichenden Bohrpfähle verrohrt hergestellt und die Verrohrung dabei abschnittsweise gezogen, während das Bohrloch von unten nach oben kontinuierlich betoniert wird.

Durch die aufgelöste Anordnung der Bohrpfähle zur Tiefgründung mit einem lichten Abstand von 0,4 – 0,6 m wird eine Umströmung gewährleistet und ein Aufstau bzw. eine Absenkung des Grundwassers verhindert.

Die Bohrpfahlwände und Unterwasserbetonsohlen (Durchlass des Beverbaches, Durchpressung) stellen größere Strömungshindernisse dar, welche aufgrund der Mächtigkeit des Kluftgrundwasserleiters unterströmt werden können.

Modellrechnungen zeigen für den Einfluss dieser Bauteile auf das Grundwasser nur eine geringe an- bzw. abstromseitige Potenzialerhöhung bzw. Absenkung von jeweils maximal 5 – 6 cm, die überdies nur im unmittelbaren Nahbereich auftritt und bereits wenige Meter entfernt gegen Null geht. Für das Bauwerk des Beverbaches ist zudem eine bergseitig anströmbare Drainageschicht geplant, durch welche das Wasser in Richtung Talseite ohne Hindernis strömen kann. Insgesamt ist aus den o. g. Gründen sowie aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens und geringer Durchlässigkeit der Deckschichten von keiner nachteiligen quantitativen Beeinflussung des Grundwassers durch das Einbringen der Stoffe auszugehen.

Die qualitative Beeinflussung des Wassers umfasst lediglich kleinräumige und zeitlich begrenzte, chemische Veränderungen während der Bau- und Abbindezeit des

Betons. Aufgrund ihrer Geringfügigkeit ist von keiner qualitativen schädlichen Gewässerveränderung auszugehen. Das Grundwasser ist gemäß Analysen zudem als „nicht betonangreifend“ eingestuft, sodass auch langfristig eine chemische Veränderung des Grundwassers durch die Gründung auszuschließen ist.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit somit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Zu 2.:

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Durch die temporäre Grundwasserentnahme im Zusammenhang mit der Maßnahme von höchstens 263 m³ über einen Zeitraum von 548 Tagen sind keine quantitativ nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper Aachen-Stolberger Kalkzüge mit der Kennung DEGB_DENW_282_11, der sich mengenmäßig in einem „guten“ Zustand befindet, zu erwarten. Bezogen auf die Größe und Ergiebigkeit des Grundwasserkörpers stellt dies nur eine geringe und zudem temporäre Menge dar. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als „schlecht“ bewertet. Eine Beeinträchtigung des qualitativen Zustandes des Grundwassers ist bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der u. g. Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Aufgrund der geringen Entnahmemenge unterfällt die Grundwasserentnahme zudem weder einer UVP- noch einer Vorprüfungspflicht (Nr. 13.3 Anlage 1 UVPg).

Entsprechend § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, wenn für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Diese Entscheidung ist bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Aus Sicht des Sachbereichs 6 – Eisenbahn-Bundesamt bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der im verfügbaren Teil aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Mit Stellungnahme vom 25.04.2025 und 08.09.2025 hat die Stadt Aachen bezüglich des Gewässers mitgeteilt, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben zu haben und verschiedene Auflagen formuliert.

Die Forderungen bezüglich der Ausbildung des Querschnittübergangs vom geplanten Kanal in den Bestand sowie die Forderung eines Mindestgefälles wurden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen. Dies gilt auch für die Forderung der Verlegung einer zusätzlichen Druckrohrleitung.

Forderungen aus der Stellungnahme vom 25.04.2025 bezüglich der Anordnung von Regelschächten und Einbau eines Leerrohres wurden durch die Vorhabenträgerin mit ihrer Gegenstellungnahme zugesagt und sind unter A.5.3.5 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

Zusätzliche Forderungen die in einem Schreiben vom 10.06.2021 durch den Fachbereich Klima und Umwelt benannt wurden, wurden ebenfalls durch die Vorhabenträgerin zugesagt.

Die Forderung von Seiten der Unteren Wasserbehörde, dass eine Mindestleistungsfähigkeit des Beverbachs von 5 m³/s nicht unterschritten werden dürfe wurde ebenfalls durch die Vorhabenträgerin zugesagt. Des Weiteren wurde die Ableitung des anfallenden Wassers aus der offenen Wasserhaltung in die Mischwasserkanalisation der Stadt Aachen zugesagt.

B.4.3.2.1 Abführung Drainagewasser

Mit Stellungnahmen vom 25.04.2025 und 08.09.2025 hat die Stadt Aachen folgendes mitgeteilt:

Aufgrund der Erfahrungen in der Hüttenstraße (dort kam es nach einer DB-Baumaßnahme trotz unverändertem Straßenniveau zu Schäden durch anstauendes Dränagewasser) besteht die Stadt Aachen auf einer gefassten Abführung des Dränagewassers mit Anschluss an den Bach. Die in den genannten Plänen dargestellten Bodenproben BK 1A und BK 2 zeigen bereits ab 0,70 m unter GOK schluffige oder tonige Verhältnisse, die eine Versickerung oder Ableitung von Dränagewasser nicht zulassen.

Die Vorhabenträgerin hat dazu mit Gegenstellungnahme vom 20.10.2025 folgendes erwidert:

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen des Grundwassers wurde festgelegt, dass unterhalb des neuen Bauwerkes für den Beverbach eine Ausgleichsschicht mit der Funktion einer Drainageschicht vorgesehen wird. Des Weiteren wird gewährleistet, dass die Drainageschicht bergseitig frei anströmbar bleibt und das Wasser in der Drainageschicht auf der Talseite ungehindert abfließen kann. Zur Gewährleistung dieser Wasserdurchleitung über die Drainageschicht werden Kernbohrungen in der Bohrpfahlwand zur Herstellung des neuen Bauwerkes für den Beverbach vorgesehen.

Außerdem werden zur Drainierung des Bodens unterhalb der Straße die Baugruben und das alte Bauwerk des Beverbachs mit wasserdurchlässigem Material verfüllt.

Neben diesen Aspekten wird darauf hingewiesen, dass das Straßenniveau wie im Bestand beibehalten wird. Die Höhenlage des Straßenverlaufs und der vorhandene Tiefpunkt der Straße auf der Nordseite, außerhalb der Eisenbahnüberführung, werden wie im Bestand beibehalten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit das alte Bauwerk für den Beverbach saniert und das sanierte Bauwerk als geschlossenes Rahmenbauwerk ausgebildet wurde.

Vor der Herstellung dieses Vollrahmens war das vorhandene Gewölbe mit einer offenen Sohle ausgebildet und das Grundwasser konnte über das Bauwerk des Beverbachs mit abgeführt werden. Dieser Sachverhalt ist im aktuellen Bestand nicht mehr vorhanden, da in der Vergangenheit innerhalb des Gewölbes ein Vollrahmen hergestellt wurde. Auf Grund dieser Gegebenheiten ist keine korrespondierende Sohle bei dem vorhandenen Bauwerk Beverbach vorhanden, somit ist davon auszugehen, dass das ansteigende Grundwasser schon zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr über den Beverbach abgeleitet wird.

Das im Rahmen der Erneuerung der Eisenbahnüberführung zu erstellende neue Bauwerk für den Beverbach wird, analog dem Ist-Zustand ebenfalls als Vollrahmen ausgebildet. Die Verhältnisse zur Abführung des Grundwassers bleiben also wie im Bestand bestehen.

Aufgrund dieser Randbedingungen und den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen des Grundwassers wird die Auffassung vertreten, dass die Verhältnisse in Bezug auf das Grundwasser und das anfallende Drainagewasser gegenüber dem Bestand keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Entscheidung:

Der Forderung der Stadt Aachen kann nicht nachgekommen werden.

Die Verhältnisse zur Abführung des Grundwassers bleiben wie im Bestand bestehen. Die Vorhabenträgerin setzt zusätzlich die beschriebenen Maßnahmen um, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden. Somit sieht die Vorhabenträgerin konstruktive Maßnahmen vor (wie die bergseitige anströmbare Drainageschicht), damit das Wasser in Richtung Talseite ohne Hindernisse strömen kann.

Modellrechnungen (siehe B.4.3.1) zeigen zudem, dass der Einfluss der Bauteile des Beverbachs auf das Grundwasser nur eine geringe an- bzw. abstromseitige Potenzialerhöhung bzw. Absenkung hat.

Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der genehmigten Planunterlagen.

B.4.4 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Die Bezirksregierung Köln hat mit Stellungnahme vom 02.07.2024 mitgeteilt, dass gegen das gegenständliche Vorhaben keine Bedenken bestünden, sofern die benannten Auflagen eingehalten würden. Die Einhaltung dieser Auflagen hat die Vorhabenträgerin mit Gegenstellungnahme vom 02.06.2025 zugesagt. Die Zusagen sind unter A.5.1.1 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

Die Stadt Aachen hat zur Thematik des Baumschutzes in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2025 auf eine Stellungnahme vom 10.06.2021 verwiesen. Diese beinhaltet Auflagen, die aus Festlegungen eines Ortstermins resultieren. Die Einhaltung dieser Festlegungen wurde durch die Vorhabenträgerin mit Stellungnahme vom 02.06.2025 vollumfänglich zugesagt bzw. in den hier genehmigten Planunterlagen bereits berücksichtigt.

Des Weiteren hat die Stadt Aachen gefordert, den Antrag auf Fällung der Bäume im Rampenbereich im Vorfeld der geplanten Maßnahme rechtzeitig beim Fachbereich Klima und Umwelt zu stellen. Durch die Konzentrationswirkung der Plangenehmigung werden Befreiungen von Baumschutzsatzungen oder dergl. vom Eisenbahn - Bundesamt erteilt. Mit Erteilung der Plangenehmigung gelten auch Ausnahmen und Befreiungen von Verboten als erteilt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 25.04.2025 mitgeteilt, dass die aus einer Stellungnahme von 2021 gegenüber der Vorhabenträgerin geäußerten Hinweise zum Amphibienschutz nicht beachtet wurden. Mit Gegenstellungnahme vom 02.06.2025 hat die Vorhabenträgerin Zusagen gemacht, die unter A.5.3.8 Bestandteil dieser Plangenehmigung sind. Mit erneuter Stellungnahme der UNB vom 08.09.2025 hat diese mitgeteilt, dass unter Einhaltung dieser Maßnahmen alle Bedenken ausgeräumt seien.

In der Stellungnahme vom 10.06.2021 hat der Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen darauf hingewiesen, dass die südlich der Bahntrasse liegenden Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen 1 und 3) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen neuen Landschaftsplans liegen, und sich damit nach Eintreten der Rechtskraft dieses Landschaftsplans innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befinden würden.

Für den Fall, dass die Rechtskraft des Landschaftsplans vor oder im Zuge der Bauphase eintritt, ist festzuhalten, dass das LSG nur bauzeitlich durch das Anlegen von temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen wäre. Die Flächen stünden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung und würden in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Sämtliche Auflagen und Forderungen der Stadt Aachen zum Thema Naturschutz, Artenschutz und Landespflge wurden durch die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen berücksichtigt, oder deren Einhaltung im Zuge des Genehmigungsverfahrens zugesagt. Diesbezüglich konnte somit Einvernehmen erzielt werden.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen wurden in einem Baulärmgutachten (Unterlage 16) analysiert. Die Nebenbestimmungen A.4.3.1 und A.4.3.2 ergeben sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen dieses Gutachtens.

B.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Aufenthaltsbereichen von Menschen, hält die Planfeststellungsbehörde es für sinnvoll, Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen stofflichen Immissionen zu erlassen. Staubbelaastigungen bei den Abbruch - und Aushubarbeiten, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Baustellengeländes werden bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf das unumgängliche Minimum beschränkt. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren und so Umgebung und Anlieger zu schützen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde hat in der Gesamtstellungnahme der Stadt Aachen vom 25.04.2025 Auflagen und Hinweise mitgeteilt, die mit Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin vom 02.06.2025 vollumfänglich zugesagt wurden. Mit erneuter Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 08.09.2025 konnte diese mitteilen, dass keine Ergänzungen mehr erforderlich seien und die Erstellung des geforderten Bodenschutzkonzeptes im Zuge der weiteren Planung ausreichend sei.

B.4.7 Denkmalschutz

Mit Schreiben vom 25.04.2025 hat die Stadt Aachen Auflagen für den Fall archäologischer Funde erteilt. Diese wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt, siehe A.5.3.4.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Stadt Aachen hat mit Schreiben vom 25.04.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und in Bezug auf die verkehrsrechtlichen Belange verschiedene Auflagen erteilt. Diese wurden teilweise von der Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter A.5.3 Bestandteil dieser Plangenehmigung, bzw. sind diese bereits im

Erläuterungsbericht der hier genehmigten Unterlage angezeigt und damit für die Vorhabenträgerin bindend.

B.4.8.1 Forderung Pendelbus

In den Stellungnahmen vom 25.04.2025 und 08.09.2025 hat die Stadt Aachen gefordert, dass von Seiten der Vorhabenträgerin ein Pendelbus zu organisieren sei, welcher die Fußgänger während der Sperrung der Drimbornstraße / Obere Drimbornstraße auf die andere Seite der EÜ bringt. Besonders in Ferienzeiten komme es auf Grund des angrenzenden Tierparks zu einem erheblichen Fußgängeraufkommen.

Mit Gegenstellungnahme vom 02.06.2025 hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass ein Pendelbus nicht verhältnismäßig sei. Der vorgeschlagene Busverkehr würde einen erheblichen logistischen und finanziellen Aufwand verursachen, der in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehe.

Entscheidung:

Der Forderung der Stadt Aachen kann nicht nachgekommen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28.01.2004 (BVerwG 9 A 27/03) festgestellt, dass einem Fußgänger auf Grund einer dauerhaften Bahnübergangsschließung ein Umweg von bis zu 3 km zugemutet werden kann. Im Falle der Schließung der Drimbornstraße / Oberen Drimbornstraße handelt es sich um einen bauzeitlichen und damit temporären Zustand. Der Umweg über die nächstgelegene EÜ beträgt hier weniger als 1 km. Der Umweg ist daher für die Bauzeit zumutbar.

B.4.9 Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 29.05.2024 Auflagen mitgeteilt, die von der Vorhabenträgerin mit Gegenstellungnahme vom 02.06.2025 vollumfassend zugesagt wurden. Diese wurden als Zusagen in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Einhaltung der Auflagen aus der Stellungnahme der Stadt Aachen vom 25.04.2025 bezüglich der Kampfmittel wurde ebenfalls durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind in den Zusagen dieser Plangenehmigung aufgeführt.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Stadt Aachen hat in Bezug auf ihre Liegenschaften mit Schreiben vom 25.04.2025 und 08.09.2025 mitgeteilt, dass auf Grund von ungeklärten Punkten abschließend nicht bestätigt werden könne, dass keine Bedenken vorhanden seien. Zum Zeitpunkt der Beteiligung seien noch keine konkreten Anfragen an das Immobilienmanagement der Stadt Aachen gestellt worden, zu welchen Konditionen und vertraglichen Verpflichtungen die Stadt Aachen die Grundstücke verkauft bzw. zur Verfügung stellt. Außerdem übernehme die Stadt Aachen keinerlei Kosten für die Beseitigung von Altlasten oder ähnlichem, sollten welche auf den verkauften oder zur Verfügung gestellten Grundstücken vorhanden sein oder während der Bauphase gefunden werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 02.06.2025 dazu erwidert, dass sie rechtlich nicht verpflichtet sei, pauschal alle Kosten für Altlastenbeseitigung o.ä. zu übernehmen, sollten diese nicht durch die DB verursacht sein. Selbstverständlich sei die DB bereit, für von ihr während der Bauphase verursachte Beeinträchtigungen einzustehen und schlage vor, eine gemeinsame und ausgewogene Lösung zu erarbeiten. Anfragen zu genauen Konditionen der Grundstücksinanspruchnahmen und Käufe seien nicht mit so hohen Vorlaufzeiten üblich. Die DB komme zu gegebenen Zeit auf die Stadt Aachen zu um entsprechende Regelungen zu treffen.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin die nötigen Zustimmungserklärungen zu den Grundstücksinanspruchnahmen der Stadt Aachen eingereicht. Mit Einreichung der Zustimmungserklärungen bei der Planfeststellungsbehörde sind diese verbindlich. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Verzichtserklärung gegenüber der Planfeststellungsbehörde. Regelungen des Grunderwerbs, insbesondere Kaufpreis und etwaige sonstige Entschädigungen sind zwischen der Stadt Aachen und der Vorhabenträgerin gesondert zu regeln.

B.4.11 Arbeitsschutz

Seitens des Dezernates 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen gemäß Stellungnahmen 02.07.2024 gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, sowie die mitgeteilten Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Die Hinweise sind unter A.9 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen und Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 29.01.2026

Az. 641pa/052-2024#019

EVH-Nr. 3514502

Im Auftrag

(Dienstsiegel)